

Universitätsstadt Tübingen
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am XX.XX.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung) vom 25. Oktober 2012 in der Fassung vom 27. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch das Streichen des Wortes „Parkuhren“ wie folgt geändert:
„Für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Tübingen wird eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben.“
2. § 4 wird wie folgt geändert
 - in § 4 Absatz 1 erster Aufzählungspunkt wird folgender Teil gestrichen:
„/0,04 EUR je Minute bei Zahlung nach § 3 Absatz 3“
 - in § 4 Absatz 2 erster Aufzählungspunkt wird folgender Teil gestrichen:
„/0,03 EUR je Minute bei Zahlung nach § 3 Absatz 3“
 - in § 4 Absatz 3 erster Aufzählungspunkt wird folgender Teil gestrichen:
„/0,02 EUR je Minute bei Zahlung nach § 3 Absatz 3“
 - in § 4 Absatz 4 erster Aufzählungspunkt wird folgender Teil gestrichen:
„/0,01 EUR je Minute bei Zahlung nach § 3 Absatz 3“
3. § 4a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert und um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Bei Kurzzeitgebühren erfolgt die Berechnung minutengenau, d. h. anteilig je angefangener Minute. Der Endbetrag der Parkgebühr wird auf volle Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den XX.XX.2020

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister